

# Statuten

## Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauen-Netzwerk Goldau besteht ein am 17.02.2018 gegründeter Verein mit Sitz in Goldau und ist ein Zusammenschluss des Gemeinnützigen Frauenvereins Goldau (gegründet 1911) und der Frauen- und Müttergemeinschaft Goldau (gegründet 1918). Der Verein wird im Sinne von Art. 60 ff. ZGB geführt.

## Artikel 2 Dachverband

Der Verein ist Mitglied des:

- Kantonalen Frauenbunds Schwyz (KFS) und somit beim Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)
- Gemeinnützigen Frauenvereins Zentralschweiz und des Dachverbands Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF)

## Artikel 3 Zweck und Aufgabe

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die sich zum Wohle der Gemeinde und der lokalen Bevölkerung ehrenamtlich einsetzen, sei dies hinsichtlich Familien, Kultur, Gesellschaft, Staat oder Kirche. Der Verein ist politisch unabhängig und offen für alle.

Der Verein übt insbesondere folgende Aufgaben aus:

- Erfüllung sozialer Aufgaben und Unterstützung von Bedürftigen und wohltätigen Institutionen.
- Organisation von gemeinnützigen Diensten, die einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen.
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen Belangen.
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen, Synergien pflegen und nutzen.
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region, Kanton und den Dachverbänden.
- Der Verein kann weitere gemeinnützige Aufgaben oder Aktivitäten ausüben.

## Artikel 4 Mitgliedschaft

### 4.1 Eintritt

Mitglied werden kann jede Frau, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben in irgendeiner Form mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Mitgliedschaft wird an der Generalversammlung bestätigt und beginnt mit Einzahlen des Jahresbeitrags. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

### 4.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt erfolgt auf Ende eines Vereinsjahres. Der Jahresbeitrag wird daher nicht anteilmässig zurückerstattet. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls durch Austritt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## Artikel 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen als Kontrollstelle

## **Artikel 6 Generalversammlung**

### **6.1 Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins.

Diese findet jährlich statt und behandelt vor allem die in Art. 6.3 bezeichneten Geschäfte. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 21 Tage vor der GV.

### **6.2 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert 21 Tagen einzuberufen.

### **6.3 Aufgaben der Generalversammlung**

- Wahl von Stimmzählerinnen
- Wahl von Präsidentin oder des Leitungsteams und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl von Rechnungsrevisorinnen (Kontrollstelle)
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Berichtes der Rechnungsrevisorinnen (Kontrollstelle) inklusive Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über Revisionen der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte der Traktandenliste
- Beschlussfassung über Anträge, die von Vereinsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der GV dem Vorstand zu Händen der GV schriftlich und begründet dem Vorstand unterbreitet worden sind
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **6.4 Wahlen und Abstimmungen**

Die GV fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

## **Artikel 7 Rechnungs- und Vereinsjahr**

Das Rechnungs- und Vereinsjahr dauert vom 01.01. – 31.12.

## **Artikel 8 Vorstand**

### **8.1 Zusammensetzung**

Dem Vorstand gehören mindestens fünf Personen an. Folgende drei Funktionen sind zwingend zu besetzen:

- Präsidentin
- Aktuarin
- Kassierin

Die weiteren Vorstandsmitglieder können je nach Zusammensetzung als Ressortleiterinnen oder in anderen Funktionen amten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Aufgaben können innerhalb des Vorstandes verteilt werden, aber auch an andere Vereinsmitglieder oder externe Personen delegiert werden. Eine geistliche Begleitung kann für bestimmte Anlässe beigezogen werden.

## 8.2 Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben und sämtlicher Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind
- Vorbereitung der GV inklusive Einberufung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Durchführung der GV
- Vollzug der an der GV gefassten Beschlüsse
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen sowie Einzug des Mitgliederbeitrags
- Bestellung von Ressorts
- Gründung von speziellen Gruppierungen (Kommissionen, Arbeitsgruppen) innerhalb des Vereins, in die auch nicht Vereinsmitglieder eintreten können
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Presse- und Informationsarbeit
- Kontakt mit den Dachverbänden

**Präsidentin/Leitungsteam:** Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern, und leitet die Sitzungen. Die Präsidentin muss innert zehn Tagen eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

**Aktuarin:** Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der GV. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv. Wichtige Schreiben unterzeichnet sie zusammen mit der Präsidentin/Leitungsteam.

**Kassierin:** Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt das Budget und die Jahresrechnung.

## 8.3 Amtsdauer und Rücktritte

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens sechs Monate vor einer GV bekannt zu geben.

Um unterschiedliche Wahlperioden der einzelnen Vorstandsmitglieder einzuleiten, werden die Präsidentin und die Aktuarin im Gründungsjahr bewusst nur für ein Jahr gewählt.

## 8.4 Entschädigung

Den Vorstandsmitgliedern werden grundsätzlich die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt. Ein entsprechendes Reglement wird dazu durch den Vorstand erlassen werden.

## 8.5 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

In der Kompetenz des Vorstandes liegen Ausgaben im Rahmen des Gesamtbudgets. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen folgende Personen:

- Präsidentin: zu zweit mit einem anderen Vorstandsmitglied
- Kassierin: Einzelunterschrift für Bank- und Postverkehr

## Artikel 9 Rechnungsrevisorinnen (Kontrollstelle)

Zwei Rechnungsrevisorinnen werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die GV gewählt. Sie prüfen die Vereinsjahresrechnung inklusive allfälliger Nebenrechnungen und das Vereinsvermögen und geben zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht ab sowie einen Antrag auf Entlastung des Vorstands. Rechnungsrevisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind wieder wählbar.

Um unterschiedliche Wahlperioden der beiden Revisorinnen einzuleiten, wird eine Revisorin im Gründungsjahr bewusst nur für ein Jahr gewählt.

## **Artikel 10 Finanzen und Haftung**

### **10.1 Finanzen**

Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Startkapital der zwei Frauenvereine gemäss Fusionsvertrag
- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Einnahmen aus Kursen, Aktionen oder besonderen Veranstaltungen
- Zuwendungen von Gönnern und Dritten durch Vermächtnisse und Vergabungen

Das Vereinsvermögen ist für Zwecke des Vereins gemäss Art. 3 bestimmt.

### **10.2 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

## **Artikel 11 Gruppierungen innerhalb des Vereins**

Der Vorstand kann bestimmten Zielgruppen eine weitgehende Selbstständigkeit gewähren. Dafür müssen ein eigenes Konzept und ein eigenes Programm vorliegen.

## **Artikel 12 Statutenänderungen**

Für Statutenänderungen wird ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Bei der Einberufung der Generalversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

## **Artikel 13 Auflösung und Liquidation**

Zur Auflösung des Vereins oder zum Austritt aus dem Dachverband bedarf es einer Mehrheit der GV. Bei der Auflösung des Vereins bestimmt die letzte Mitgliederversammlung, welchen gemeinnützigen Zwecken das allfällige Vermögen des Vereins innerhalb der Gemeinde zugewendet werden soll.

## **Artikel 14 Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 17.02.2018 in Goldau genehmigt. Sie treten mit der Gründungsversammlung in Kraft.

Goldau, 17.02.2018

Die Tagespräsidentin



Marianne Pfenniger

Die Tagesaktuarin



Sandra Baumann-Jütz